dem Großen, im fiebenten unter Martin I. (649), im tut fie mit den damals üblichen, auf Ginschüchterung befolgenden unter Papft Bacharias (745) und auf dem Rongil rechneten Drohungen und Schmähungen in des Reiches Acht von Micaa (787). Und wie icon 692 die Trullanische und Aberacht; ber zweite Teil enthalt auf Geite 16-21 die Synode die von den Feinden der Rirche fälschlich ersonnenen Märtyrergeschichten zu verbrennen gebot, jo verwarf 814 ber Patriarch Nicephorus in Konstantinopel ähnliche Märtyrer-In demfelben neunten Jahrhundert wurden die falichen anonymen Bugbücher verfolgt und verbrannt, wie beispielshalber von der Reichssynode zu Paris 829.

des Mittelalters in größerer Bahl an. Die Geschichte berfelben kniipft fich hauptfächlich an die Geschichte und an die Namen von Männern, die die katholische Kirche als Irrlehrer Mailander Original in der Baticana aufgefunden. (1050), eines Abalard (1120), eines Scotus Erigena (1225), und Berbot der Synode von Rom unter Johann XXIII. dürfe unter Strafe der Ertommunifation, und daß die diese Schriften einzusammeln und zu verbrennen.

Im Jahre 1479 erlangten Rektor und Dekane der Universität Röln auf ihren Antrag vom Papft Sixtus IV durch beffen Breve vom 18. Märg 1479 die Befugnis, mit firchlichen Benfuren gegen Druder, Räufer und Lefer hareti= icher Schriften vorzugeben. 1482 erließ Bischof Rubolf II. von Scheerenberg für feinen Sprengel ein Benfurgebot, bem 1485 ein ähnlicher Erlaß folgte. Um 22. Märg 1485 erließ Berthold von henneberg, Erzbischof von Maing, ein Benfuredift, ein weiteres am 4. Januar 1486. Um 17. November 1487 erichien eine Bulle Innoceng' VIII., die die Benfur gang allgemein vorschreibt und fie den Bischöfen überträgt. Diese Bulle murde von Erzbischof hermann IV. in der Rölner Ergdiozese befannt gemacht. Dies ift die erfte allgemein gilltige Benfurverordnung, die aber fast überall unbefannt blieb, weil fie vielleicht infolge ber Rölner Berhältniffe insonderheit an den Erzbischof von Röln gerichtet war. Um 12. November 1499 erließ der Offizial der Rölner Rurie, Beinrich von Irlem, ein Zenfurdefret im verschiedene Länder und Städte eigene Indices heraus. Go Namen des Erzbischofs für deffen Sprengel. Am 1. Juni hat man nach 1564 spanische und portugiesische, Antwerpener 1501 folgte die mit der Bulle Innocenz' VIII. faft gleich= nnd Münchener Indices. Sogar in Italien erschien 1580 lautende Bulle Alexanders VI., die jedoch nur für die noch ein eigener Inder in Parma. Bon diesem war bisher Kirchenprovinzen von Köln, Mainz, Trier und Magdeburg nur ein Exemplar bekannt, Hilgers hat indes ein zweites schiedene Kölner und andre Buchdrucker und Buchhändler dies der einzige italienische Inder nach 1564, den die Busammen, um durch ihre Bevollmächtigten in Rom gegen Forscher kannten. Es gibt aber wenigstens noch einen erlaß bezeichnet. Durch die beiden Bullen Alexanders VI. G. 9, 519.) und Leos X. wurde den Buchdruckern unter Androhung der Bücher durch die firchlichen Oberen als ftrenge Gemiffens= pflicht auferlegt. Es war am Borabend ber Reformation. Durch die Bulle »Exurge« Leos X. wurden am 15. Juni Druderene. Der erfte größere Teil dieses Editts wendet barauffolgenden Mary 1571 errichtet wurde. Obgleich es

vom Papfte ausgingen: im fechften Jahrhundert unter Gregor | fich von Seite 1-16 gegen Luther und feine Unhänger und Benfurbeftimmungen Rarls V.

Der erfte italienische Inder, den man kennt, ift der des Senats von Lucca aus dem Jahre 1545; ihm folgte 1549 zu Benedig ein vom papftlichen Nuntius Giovanni della Cafa herausgegebener. 1554 erschien ein zweiter in Benedig und derfelbe gleichzeitig in Mailand. Der lettere mar bis-An die Biicherverbote der alten Rirche reihen fich die her nur aus den Streitschriften des Bietro Baolo Bergerio bekannt; Reusch (Die Indices libr. prohib. 20, Tübingen 1886, 143) hat ihn wiedergegeben. Hilgers hat nun das betrachtet, wie 3. B. an den Namen eines Berengar von Tours erfte formliche Inder in Rom erschien 1559. Gin erfter Drud desfelben mar ichon 1557 von der Inquisition fertig= eines Marfilius von Badua und Johannes von Jandun geftellt, aber nicht veröffentlicht worden; im zweiten darauf-(1327), eines Johann Wiclif (1387, 1408, 1413) und Johann folgenden Jahr gab Baul IV. Die veränderte Indexlifte Buß (1415), sowie eines Bedro Martinez de Osma (1480). heraus, die unter seinem Namen geht und sich durch übergroße In den Aften des Konzils von Konftang, das das Urteil Strenge hervortut. Rach Reusch, Ottino, Fumagalli u. a. foll am 24. Juni 1561 eine Milberung diefes Inder Bauls IV. aus dem Jahre 1413 beftätigte, heißt es über die Bücher veröffentlicht worden fein. Nach hilgers (S. 8, 490 ff.) ift Johann Wiclifs ausdriidlich, daß niemand dieselben lefen jedoch diese Moderatio Indicis libr. prohib. (das Detret De libris orthodoxorum patrum«) zweifellos ichon von Baul IV. Bischöfe unter schweren firchlichen Strafen gehalten seien, felbst gewährt und in feinem Index von 1559 auch ichon veröffentlicht worden. Der Inder Pauls IV. blieb nicht lange in Rraft und ift auch nicht der für die römischen Indices vorbildliche oder normangebende geworden. Dies ift vielmehr der zweite des Jahres 1564, den Bius IV. veröffentlichte: man nennt ihn gewöhnlich den tridentinischen. Er enthält nämlich als erften Teil oder Einleitung die zehn tridentinischen Regeln oder allgemeinen Büchergesetze und ift von einer dazu ernannten Konzilskommiffion ausgearbeitet, aller= dings erft nach Ablauf des Konzils zu Rom vollendet und veröffentlicht. Dieser neue Inder hatte von dem Inder von 1559 die Einteilung in drei Rlaffen übernommen. Un erster Stelle werden bei jedem Buchstaben die Ramen der haretischen Berfasser einfach aufgezählt und damit alle Werke derselben als verboten bezeichnet; die zweite Rlaffe brachte unter dem Ramen der Schriftsteller die Titel bestimmter verbotener Werke, mahrend die dritte Rlaffe anonym erschienene Bücher mit ihrem Titel alphabetisch verzeichnete.

Rach dem Erscheinen des tridentinischen Inder gaben erlaffen murde. Am 3. September 1501 taten fich ver- in der Batikanischen Bibliothet gefunden. Bislang war diese papftlichen Zensurmaßregeln zu appellieren (Rapp, zweiten berartigen italienischen Ratalog verbotener Biicher, Gesch. d. d. Buchhandels C. 531). Am 3. Mai 1515 erging der jedenfalls nach 1574 und vor 1590 verfaßt und vervom Laterankonzil die Bulle Leos X. . Inter solicitudines«, öffentlicht wurde. Silgers entdedte denselben in einem die man gewöhnlich als erften allgemein gültigen Zenfur- Sandschriftenband ber Biblioteca Chigi in Rom. (S. Hilgers

Bu der bisher etwas dunklen Entstehungsgeschichte der ichwerften Strafe die vorherige Priifung der zu druckenden Inderkongregation hat hilgers nach langem Suchen in römischen Bibliotheten und Archiven verschiedene wichtige Dotumente (G. Silgers, Unl. VI, G. 510 ff.) gefunden. Durch ein Motu proprio vom 19. November 1570 verfah 1520 die Bücher und Schriften Luthers verurteilt. Ergangt Bins V. seinen Magister Sacri Palatii mit weitgehenden wurden diese Bullen durch ein Reichsedift Karls V .: »Der Bollmachten »certos libros prohibitos corrigendi«. In diesen Römischen Raiserlichen Maieftat Edict wider Martin Luther Bollmachten befindet fich im Grunde die Befugnis zur Er-Bücher und lere senne anhenger Enthalter und nachuolger richtung einer Inderkongregation und somit der eigentliche vnnd Etlich annder schmeliche schrifften. Auch Gesetz der Reim und Anfang der Kardinalskongregation, die bereits im